

- ☐ Anhörung
- ☒ Befreiung
- ☐ Sonstiges

Vorlagen Nr. 61/027/2023

öffentlich

Fachbereich: Planungsamt Bearbeiter/in: Eckel, Léon	Datum: 17.04.2023 Az.: 61-2 E 2/23
--	---------------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Beirat der Unteren Naturschutzbehörde	10.05.2023	Befreiung

Errichtung eines Mobilfunkmasts in Langenfeld (Gemarkung Reusrath, Flur 30, Flurstück 3)

- ☒ Entwicklungsziel 1 - Erhaltung
- ☐ Entwicklungsziel 2 - Anreicherung
- ☐ Entwicklungsziel 3 - Wiederherstellung
- ☐ Entwicklungsziel 4 - Ausbau
- ☐ Entwicklungsziel 5 - Ausstattung
- ☐ Entwicklungsziel 6 - Temporäre Erhaltung
- ☐ Naturschutzgebiet
- ☐ Naturdenkmal
- ☒ Landschaftsschutzgebiet
- ☐ Geschützter Landschaftsbestandteil
- ☐ Brachfläche
- ☐ Sonstiges
- ☐ FFH-Gebiet
- ☐ 300m Zone zum FFH-Gebiet

Beschlussvorschlag:

Der Beirat widerspricht nicht der Verwaltungsabsicht, die erforderliche Befreiung nach § 67 Bundesnaturschutzgesetz für die Errichtung eines Mobilfunkmasts in Langenfeld, Gemarkung Reusrath, Flur 30, Flurstück 3, zu erteilen.

Fachbereich: Planungsamt	Datum: 17.04.2023
Bearbeiter/in: Eckel, Léon	Az.: 61-2 E 2/23

Errichtung eines Mobilfunkmasts in Langenfeld (Gemarkung Reusrath, Flur 30, Flurstück 3)

Sachverhaltsdarstellung:

Für den Ausbau des Mobilfunknetzes der Deutschen Telekom beabsichtigt die Deutsche Funkturm GmbH (DFMG), auf dem Grundstück der Gemarkung Reusrath, Flur 30, Flurstück 3, einen Antennenträger aus Stahlgitter zu errichten. Damit soll die örtliche Funknetzversorgung sichergestellt werden. Zur Abdeckung der Funknetzversorgung ist der Bau eines ca. 55 m hohen Antennenträgers erforderlich, welcher zusammen mit der Systemtechnik auf separaten Fundamentplatten installiert wird. Das ca. 130 m² große Betriebsgelände umfasst das ca. 65 m² große Mastfundament. Der Großteil des Geländes wird geschottert, auch über dem Mastfundament. Der Netzanschluss erfolgt über eine Zähleranschlusssäule auf dem Betriebsgelände.

Zudem werden insgesamt ca. 490 m² als Kranstell- und Vormontagefläche vorübergehend mit Baggermatratzen ausgelegt. Die Zuwegung aus einer 30 cm Schottertragsschicht verbleibt nach der Fertigstellung auf einer Fläche von ca. 87 m². Auch die 3 m breite Zufahrtsstraße mit einer Größe von ca. 395 m² wird geschottert und verbleibt nach Bauende. Während der Bauzeit wird außerdem eine ca. 195 m² große Baugrube ausgehoben. Daran angrenzend besteht ein weiterer ca. 122 m² großer Arbeitsraum zusätzlich zum Baufeld.

Die Sendestation wird fernüberwacht, so dass kein ständiger Aufenthalt von Bedienpersonal erforderlich ist. Die Station wird temporär zu Wartungszwecken oder im Störfall von unterwiesenem Personal begangen

Der Mobilfunkmast soll auf einer Weidefläche nördlich des Ortsteils Hapelrath und in Nähe der Bahngleise errichtet werden. Die Umgebung ist geprägt durch Grünland-, Wald-, und Siedlungsflächen.

Die natur- und artenschutzrechtlichen Belange wurden in einem Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) incl. Artenschutzprüfung (HKR-Landschaftsarchitekten vom 31.08.2022) untersucht und bewertet.

Das Grundstück liegt im Landschaftsschutzgebiet Nr. D 2.3 – 8 „Kaiserbusch/Furth/Hapelrath/Galkhausen/Reusrath/Mittelheide“. Gem. Ziff. 2.3 A a) der allgemeinen Festsetzungen des Landschaftsplans des Kreises Mettmann (LP) ist es in Landschaftsschutzgebieten verboten, bauliche Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 1 BauO NRW zu errichten. Eine Ausnahme von den Verboten gemäß Ziff. 2.3 C des Landschaftsplans kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzungen hierfür nicht vorliegen.

Gemäß § 67 Abs. 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 75 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW) kann durch die untere Naturschutzbehörde auf Antrag eine Befreiung gewährt werden, wenn dies aus Gründen eines überwiegenden öffentlichen Interesses notwendig ist.

Das öffentliche Interesse ist gegeben, da die Maßnahme der öffentlichen Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen dient und dadurch gemäß § 35 Absatz 1 Nr. 3

des Baugesetzbuches auch bauplanungsrechtlich privilegiert ist. Das öffentliche Interesse überwiegt an dem gewählten Standort auch das öffentliche Interesse des Naturschutzes.

Der gewählte Standort soll die Mobilfunkversorgung an der Bahnstrecke erheblich verbessern, insbesondere die Bandbreite bzw. Downloadrate wird sich entsprechend der Lizenzauflage erhöhen. Bei der Suche nach einem geeigneten Standort blieb lediglich eine anmietbare Option, bei welcher es sich zudem um die beste Alternative für das Versorgungsziel handelt.

Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes und in hinreichender Entfernung zu dessen sensiblen Kernbereichen wurde eine vertretbare Lösung gefunden. Aufgrund der Lage in unmittelbarer Nähe zur Bahntrasse, der aktuellen Nutzung der betroffenen Fläche (intensiv genutzte Weidefläche) sowie aus den weiteren oben genannten Gründen tritt das öffentliche Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege gegenüber dem öffentlichen Interesse an einem flächendeckenden Mobilfunknetzausbau zurück, so dass die Voraussetzungen zur Erteilung einer Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG vorliegen.

Die Verwaltung beabsichtigt daher, die erforderliche Befreiung für die Errichtung des Funkmastes zu erteilen.

Anlagen:

1. Antragsunterlagen der DFMG
2. Landschaftspflegerischer Begleitplan incl. Artenschutzprüfung
3. Funktechnische Begründung